

Erscheint alle 14 Tage.
Wochens. Bezugspreis
1,50 Mk.
Zu beziehen im Verlag
„Die Eiche“, Berlin
N.D. 55, Greifswalder
Straße 222.

Die Eiche

Anzeigen für die sechs-
gespaltene Beilage
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 3/4

Berlin, den 25. Januar 1929

40. Jahrg.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an P. Volkmann, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postschaften sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Sämtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 89321 beim Postcheckamt Berlin N.D. 7.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

Am 10. Januar 1929 trat das Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe in Nürnberg zu einer Sitzung zusammen. Zunächst wurde der

Bericht der Obmänner

entgegengenommen, den Herr v. Jastrow erstattete. Die Obmänner haben seit der letzten Tagung des Haupttarifamtes in zwei Streitfällen eine Entscheidung gefällt. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem aufgenommenen Protokoll:

Anspruch auf Ferien beim Wechsel des Betriebsinhabers.
Streitgegenstand.

Der Tischlermeister W. in Breslau war Inhaber eines Tischlereibetriebes. Er hat sein Geschäft am 1. Mai 1928 an den Tischlermeister Paul N. verkauft. In dem Tischlereibetrieb von W. hat der Tischlermeister N. jahrelang als Geselle gearbeitet, so daß ihm, wie unter den Parteien unbestritten ist, auf Grund des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe ein Ferienanspruch in Höhe von sieben Tagen zusteht. Sp. hat nach der Uebernahme des Betriebes von W. an N. noch einige Monate bei N. gearbeitet. Es ist ihm alsdann das Dienstverhältnis gekündigt worden. Zur Zeit der Kündigung war Sp. jedoch noch keine vier Monate bei N. beschäftigt. Bei seiner Entlassung sind ihm die Ferien verweigert worden. Er klagt deshalb gegen N. auf Ferienentschädigung für 56 Lohnstunden im Betrage von 54,88 Mark.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er wendet ein, daß infolge der Uebernahme des Betriebes durch ihn das ursprüngliche Arbeitsverhältnis gelöst worden sei. Der Kläger habe infolgedessen seinen Anspruch auf Bezahlung der Ferien gegen den früheren Inhaber des Betriebes, W., geltend machen müssen. Da dies innerhalb von fünf Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht geschehen sei, habe der Kläger insoweit seinen Anspruch verwirkt. Ihm, dem Beklagten, gegenüber bestünde deshalb kein Anspruch, weil der Kläger bei ihm noch nicht vier Monate tätig gewesen sei.

Das Breslauer Bezirksarbitrium hat in seiner Entscheidung vom 17. September 1928 dem Antrage des Klägers stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung der Ferienentschädigung verpflichtet. In den Entscheidungsgründen des Bezirksarbitriums heißt es, die Entscheidung des Reichsarbitriums hänge in erster Linie davon ab, was unter der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 54 des M. B. zu verstehen sei. Nach dem Sinne des Tarifvertrages wolle der § 54 nur solche Fälle treffen, in denen das Dienstverhältnis dadurch gelöst wurde, daß der Arbeitnehmer tatsächlich den Betrieb verläßt. Daß diese Auffassung zutrefte, ergebe sich ohne weiteres aus Abs. 3 des § 54, in dem bestimmt ist, daß auf dem Entlassungsschein zu vermerken ist, ob der Arbeitnehmer in dem betreffenden Kalenderjahre bereits Ferien gehabt hat. In dem vorliegenden Falle habe nur ein Wechsel der Arbeitgeber stattgefunden. Der Arbeitnehmer habe am gleichen Arbeitsplatze wie bisher zu den gleichen Lohnbedingungen weitergearbeitet. Von einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Mantelvertrages könne somit keine Rede sein. Es wäre auch eine unbillige Härte, wenn der Arbeitnehmer, der ununterbrochen jahrelang in ein und demselben Betriebe arbeitet, seiner wohlverdienenden Ansprüche verlustig ginge, lediglich durch die Tatsache, daß ein Wechsel in der Person des Arbeitgebers eintritt. Dies könne nicht Sinn und Zweck der Tarifvertragsbestimmungen sein.

Gegen die Entscheidung des Bezirksarbitriums hat die Breslauer Tischlerinnung im Auftrage des Beklagten form- und fristgerecht Einspruch beim Haupttarifamt erhoben. Sie führt an, der Tischlermeister N. habe nicht den Betrieb gekauft, sondern lediglich das Werkzeug, welches in dem Betriebe befindet. Der Antritt des neuen Arbeitgebers N. hätte es dem Kläger freigestanden, sein Arbeitsverhältnis zu lösen. Es sei als erwiesen zu erachten,

daß das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und dem früheren Inhaber des Betriebes, W., heute noch nicht gelöst sei. Mithin müsse der Arbeiter seine Ferien nicht bei N., sondern bei W. geltend machen.

Ferner sei die Entscheidung des Bezirksarbitriums den Parteien nicht rechtzeitig zugestellt worden. Infolge der verspäteten Zustellung verliere die Entscheidung des Bezirksarbitriums ihre Wirkung.

Entscheidung.

Der Berufungsantrag gegen die Entscheidung des Breslauer Bezirksarbitriums vom 17. September 1928 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung wird bestätigt.

Gründe.

Die Berufung stützt sich auf die Behauptung, daß N. nicht den Betrieb, sondern nur das in dem Betriebe von W. befindliche Werkzeug gekauft habe. Aber gleichviel, wie der Kaufvertrag abgefaßt ist, besteht die unbestrittene Tatsache, daß N. den Betrieb von W. übernommen hat und diesen gleichen Betrieb fortführt. Käufer und Verkäufer des Betriebes hätten die Möglichkeit gehabt, bei der Betriebsübergabe das Arbeitsverhältnis des Klägers formgerecht zu lösen und eventuell eine Neueinstellung zu veranlassen. In diesem Falle hätte der Kläger bei der Entlassung seine Ferien geltend machen können. Daß W. den Kläger bei der Betriebsübergabe nicht entlassen hat, ist unbestritten. Ferner bestritt der Beklagte nicht, daß er als neuer Arbeitgeber dem Kläger bei der Betriebsübernahme kein neues Arbeitsverhältnis angeboten hat. Hieraus ergibt sich, daß bei der Betriebsübergabe das Arbeitsverhältnis des Klägers von dem Beklagten mit übernommen worden ist. Jedenfalls hat eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Klägers im Sinne des Mantelvertrages nicht stattgefunden. Mit der Betriebsübernahme hat der Beklagte stillschweigend auch die sich aus dem fortgeführten Arbeitsverhältnis des Klägers ergebenden Pflichten mit übernommen. Er ist deshalb verpflichtet, dem Kläger den Urlaub zu gewähren.

Der Einwand des Beklagten, die Entscheidung des Breslauer Bezirksarbitriums sei infolge verspäteter Zustellung wirkungslos, ist unbegründet. Die Ausfertigung der Entscheidung erfolgte unbestritten am 27. September 1928, die Zustellung an die Parteien am 29. September 1928. Damit sind die im § 30 des Mantelvertrages enthaltenen Fristen gewahrt.

Die Entscheidung ist in völliger Uebereinstimmung von den Obmännern des Haupttarifamtes getroffen. Sie ist endgültig.

Der zweite Fall betrifft den Verzicht auf den Tariflohn. Streitgegenstand.

Der Tischler F. klagt beim schlesischen Bezirksarbitrium für das Holzgewerbe gegen die Firma P. u. Sch. in Ziegenhals auf Zahlung des Tariflohnes. Der Kläger erhielt in der Zeit vom 16. Februar bis 16. Juni 1928 einen Stundenlohn von 63 Pfg., während der tarifvertragliche Durchschnittslohn nach Ortsklasse V des schlesischen Lohnvertrages für über 22 Jahre alte Facharbeiter 80 Pfg. beträgt. F. verlangt für 762 geleistete Arbeitsstunden einen Differenzbetrag von 129,40 Mk. nachgezahlt.

Die Firma hat Klageabweisung beantragt unter Berufung auf die Minderleistungsfähigkeit des Klägers. Ferner macht sie geltend, der Kläger habe stillschweigend auf den Tariflohn verzichtet. Nach § 43 des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe sei bei der wöchentlichen Lohnzahlung der Lohnnachweis zwecks Nachprüfung dem Arbeitnehmer auszuhändigen, der etwaige Reklamationen am nächsten Werktag anzubringen habe. Der Kläger habe hiervon keinen Gebrauch gemacht und könne unter Berücksichtigung des § 43 nachträglich die Forderung auf Zahlung des Tariflohnes nicht mehr geltend machen.

Das schlesische Bezirksarbitrium hat seine Entscheidung ausgelegt, es müßte zunächst vom Haupttarifamt eine grundsätzliche Auslegung, ob in der Unterlassung der Reklamation gemäß § 43 des Mantelvertrages ein Verzicht auf den Tariflohn zu erblicken ist.

Entscheidung.

Die Unterlassung der Reklamation entsprechend den Vorschriften des § 43 des Mantelvertrages begründet keinen Verzicht auf den Tariflohn.

Gründe.

Der § 43 des Mantelvertrages enthält keinerlei Vorschriften über die tarifvertraglichen Lohnansprüche der Arbeitnehmer. Die Voraussetzungen für die Gewährung der tarifvertraglichen Löhne sind in dem Vertragsabschnitt „Arbeitslohn“ erschöpfend geregelt. Der § 43 regelt dagegen lediglich die Art der Lohnzahlung. Der Lohnnachweis soll dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Nachprüfung geben, ob die ausgezahlten Beträge an Lohnstunden, der Abschlag für Akkordarbeit sowie etwaige Zuschläge für Mehrarbeit, Montagearbeit usw. mit den geleisteten Arbeitsstunden rechnerisch übereinstimmen. Trifft dies zu, so ist eine Reklamation nach § 43 des Mantelvertrages nicht mehr erforderlich.

Die Entscheidung ist in völliger Uebereinstimmung von den Obmännern des Haupttarifamtes getroffen. Sie ist endgültig.

Der Bericht der Obmänner wurde vom Haupttarifamt ohne Einwendung zur Kenntnis genommen. Die Entscheidungen sind damit bestätigt.

Das Haupttarifamt beschäftigte sich sodann mit dem Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des brandenburger Bezirksarbitriums, vom 6. Dezember in Sachen der Belegschaft der Firma H. in Sch. In diesem Fall handelte es sich um die Frage der

Zufälligkeit der tarifvertraglichen Schiedsinstanzen. Streitgegenstand.

Die Firma H. in Sch. unterhält eine Sperrholzfabrik. Die Arbeiter dieses Betriebes sind unbestritten vom 22. Februar 1922 bis zum 28. Juli 1928 zu den Tariflöhnen der jeweiligen Lohnabkommen für das brandenburger Holzgewerbe entlohnt worden. Am 28. Juli 1928 ist der Betrieb vorübergehend stillgelegt worden. Nach seiner Wiedereröffnung nahm die Firma Lohnreduzierungen vor. Die neuen Lohnsätze lagen 3 bis 5 Pfg. unter den Tariflöhnen des Lohnabkommens für das brandenburger Holzgewerbe.

Die Belegschaft beantragte beim brandenburger Landesarbitrium die Feststellung, daß die Firma verpflichtet sei, das Lohnabkommen für das brandenburger Holzgewerbe einzuhalten. Sie stützte ihren Antrag auf eine Abmachung zwischen der Betriebsleitung und der Verwaltungsstelle Eberswalde des deutschen Holzarbeiterverbandes vom 22. Februar 1922. In dieser Abmachung habe die Firma den damaligen Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe sowie das brandenburger Lohnabkommen anerkannt. Seit dieser Zeit habe sich die Firma ständig an das jeweils geltende Lohnabkommen gehalten. Im Sommer 1926 sei es einmal zu Lohnreferenzen gekommen, die durch die Obleute des brandenburger Bezirksarbitriums vermittelt worden seien. Hieraus gehe hervor, daß sowohl die Firma als auch der Arbeitgeberverband für das brandenburger Holzgewerbe zum Ausdruck gebracht habe, daß der Mantelvertrag und auch das Lohnabkommen für die Firma Anwendung finden.

Die Firma beantragt, die Klage wegen Unzuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsinstanzen abzuweisen. Sie weist aber nach, daß diese Abmachung vom 22. Februar 1922 durch Schreiben vom 6. Mai 1922 wieder gekündigt worden ist. Seit dieser Zeit habe die Firma allerdings freiwillig ohne tarifrechtliche Bindung die Tariflöhne gezahlt. Bei der Vermittlungstätigkeit der Obmänner des brandenburger Bezirksarbitriums im Sommer 1926 habe es sich lediglich um einen freiwilligen Vermittlungsversuch gehandelt, die Streitigkeiten im Einverständnis beider Teile beizulegen. Eine vertragliche Vermittlungspflicht der Obmänner des Bezirksarbitriums habe damals nicht bestanden. Hervorzuheben sei, daß weder der gegenwärtige Mantelvertrag noch das brandenburger Lohnabkommen die Sperrholzindustrie umfasse. Eine Ausdehnung der Verträge auf den Betrieb der Firma sei von den bezirklichen Vertragsparteien nicht vereinbart.

Brandenburger Bezirksarbeitsrat hat in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1928 den Einwand der Unzuständigkeit zurückgewiesen. Es hat ferner festgestellt, daß die Arbeitsbedingungen des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar 1927 und des Bezirksarbeitsvertrages vom 26. Februar 1927 sowie der Nachtrag I vom 21. Februar 1928 für den Eberholzbetrieb der Firma Geltung haben.

Gegen diese Entscheidung ist vom Arbeitgeberverband für das Brandenburger Holzgewerbe im Auftrage der Firma beim Haupttarifamt Berufung eingelegt worden. Es wird beantragt, die Entscheidung des Bezirksarbeitsrates vom 6. Dezember 1928 aufzuheben und die Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsinstanzen zu verneinen.

Entscheidung.

Die tarifvertraglichen Schiedsinstanzen sind nicht zuständig zur Entscheidung über die Lohnstreitigkeiten bei der Firma H. in Sch.

Gründe.

Der berufliche Geltungsbereich des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar umfaßt die Eberholzfabrikation nicht. Der letzte Absatz des § 1 dieses Vertrages läßt allerdings den Bezirksvertragsparteien das Recht, verwandte Berufsgruppen in das Vertragsverhältnis einzubeziehen. Von diesem Recht haben die Brandenburger Bezirksvertragsparteien unbestritten keinen Gebrauch gemacht. Die Firma ist also weder durch eine Vereinbarung der zentralen noch der bezirklichen Vertragsparteien tarifgebunden.

Esien bleibt, ob die Firma mit ihren Arbeitern den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe und das Brandenburger Lohnabkommen durch betriebliche Vereinbarung oder, wie das Bezirksarbeitsamt meint, durch jahrelange stillschweigende Anerkennung abgeschlossen hat. Die Entscheidung hierüber steht nicht den tariflichen Schiedsinstanzen, sondern dem Arbeitsgericht zu, denn die Zuständigkeit der tariflichen Schiedsinstanzen ist im Rahmen des geltenden Schiedsvertrages grundsätzlich auf solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt, die durch Vereinbarungen der zentralen oder der bezirklichen Vertragsparteien tarifgebunden sind.

Der folgende Fall betrifft den Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des schlesischen Bezirksarbeitsamtes vom 30. November 1928 in Sachen des Tischlers F. gegen die Firma P. und Sch. in Ziegenhals. Hier handelt es sich um den

Anspruch des Arbeiters auf den vertraglichen Durchschnittslohn.

Streitgegenstand.

Der Tischler Franz F. ist bei der Firma P. u. Sch. in Ziegenhals seit etwa 10 Jahren beschäftigt. Bis Mitte Januar 1928 arbeitete er als Banktischler in Alford. Von dieser Zeit an ist ihm die Bedienung einer Schleifmaschine übertragen worden.

Am 15. Februar 1928 ist das für die Streitparteien geltende neue Lohnabkommen für das schlesische Holzgewerbe in Kraft getreten. Der tarifliche Durchschnittslohn beträgt für F. 80 Pfg. Er erhielt aber nur einen Stundenlohn von 63 Pfg. F. fordert mit seiner Klage die Zahlung der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem tariflichen Durchschnittslohn im Betrage von 17 Pfg. für 762 geleistete Arbeitsstunden.

Die Firma hat Klageabweisung beantragt mit der Begründung, F. wäre mit der untertariflichen Entlohnung einverstanden gewesen, wenigstens hätte er keine Forderungen erhoben. In seinem Verhalten sei ein Verzicht auf den Tariflohn zu erblicken. F. hätte auch niemals unter einem wirtschaftlichen Druck gestanden, daß er etwa wegen der Tariflohnforderung seine Entlassung hätte befürchten müssen. Vom 16. Juni 1928 an habe er den tariflichen Mindestlohn erhalten, nachdem er sich einigermaßen an seiner Maschine eingearbeitet gehabt habe. Auch nach dieser Einarbeitung habe F. viel langsamer gearbeitet als sein Nebenkollege an einer gleichen Maschine. Auf Grund seiner Minderleistungsfähigkeit stehe ihm ein höherer als der Mindestlohn bestimmt nicht zu.

F. hat diese Ausführungen bestritten. Einen Verzicht auf den Tariflohn erkennt er nicht an. Er habe stets seinen Unwillen gegen die geringe Entlohnung seinen Arbeitskollegen gegenüber zum Ausdruck gebracht, und der Vertreter seiner Gewerkschaft habe mit seiner Einwilligung bereits Anfang März seine Forderung gemeinsam mit derjenigen einer Anzahl untertariflich entlohnter Arbeiter geltend gemacht. Schließlich wurde auch die Minderleistungsfähigkeit von F. bestritten.

Das schlesische Bezirksarbeitsamt hat über die Parteibehauptungen hinaus durch Zeugenvernehmung hinsichtlich des Verzichts auf den Tariflohn sowie über die Minderleistungsfähigkeit des F. Beweis erhoben. Die Firma wurde vom Bezirksarbeitsamt verurteilt, an den Kläger 1200 Mk. zu zahlen. Mit seiner Mehrforderung ist F. abgewiesen worden, da ihm das Bezirksarbeitsamt während einer vorübergehenden Anlernzeit an der Schleifmaschine nur den untertariflichen Mindestlohn zufließt. Das Urteil trägt die Last, daß dem F. ein Verzichtswille auf den Tariflohn nicht nachgewiesen werden könne. Auch der Beweis, daß F. ein minderleistungsfähiger Arbeiter sei, wäre der Firma nicht gelungen.

Gegen diese Entscheidung hat der Arbeitgeberverband für das schlesische Holzgewerbe im Auftrage der Firma form- und fristgerecht Berufung beim Haupttarifamt eingelegt. Es wird erneut geltend gemacht, F. habe durch sein Verhalten auf den Tariflohn verzichtet. Seine Minderleistungsfähigkeit liege darin, daß er bedeutend weniger geleistet habe als sein Nebenkollege an einer gleichen Maschine.

Entscheidung.

Der Berufungsantrag gegen die Entscheidung des schlesischen Landesarbeitsamtes vom 30. November 1928 wird zurückgewiesen. Die Firma P. und Sch. ist verpflichtet, an den Tischler Franz F. 114,34 Mark zu zahlen.

Gründe.

Bei der Streitfrage dreht es sich um die Fragen, ob F. auf seinen Tariflohn verzichtet hat, und ob er als Arbeiter an der Schleifmaschine minderwertig war. Beide Fragen sind vom Bezirksarbeitsamt an Hand der Aussagen der Parteien und der vernommenen Zeugen verneint worden. Einen neuen Beweis über den Verzichtswillen des F. hat der Berufungskläger nicht vorgebracht. Die Behauptung, F. habe vom 22. März bis 2. Mai 1928 etwa 100 Quadratmeter Fläche weniger gepußt als sein Nebenkollege an einer gleichen Maschine, ist kein Beweis für seine Minderleistungsfähigkeit, da Größe und Qualität des geschliffenen Flächeninhalts unterschiedlich zu bewerten sind. Obwohl der Betriebsleiter als auch der Vertreter des Betriebsrates haben als Zeugen übereinstimmend bestätigt, daß die von den beiden Arbeitern geleistete Arbeit auf Grund der Stückzahl allein nicht vergleichbar ist. Im übrigen hat das Haupttarifamt keine Ursache, an der Richtigkeit der Zeugenaussagen zu zweifeln. Die Schlussfolgerungen, die das Bezirksarbeitsamt aus der Beweiserhebung gezogen hat, werden auch vom Haupttarifamt anerkannt.

In einem weiteren Fall, in welchem die Aufhebung einer Entscheidung des bayerischen Landesarbeitsamtes beantragt war, wurde der Antrag vor der Entscheidung des Haupttarifamtes zurückgezogen. Damit war die Tagesordnung des Haupttarifamtes erledigt.

? Ist Dein Arbeits-Kollege ?

organisiert

Gib ihm die Zeitung, kläre ihn auf und erziehe ihn zu einem Mitkämpfer in unserem Gewertverein der Holzarbeiter.

Zur Tarifvertragsbewegung über die Erneuerung des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe.

Nach gegenseitiger Vereinbarung nahmen die ersten Verhandlungen über die Erneuerung des Mantelvertrages am 9. Januar in Nürnberg ihren Anfang. Die Verhandlungen konnten, wie nicht anders zu erwarten war, nur auf der Grundlage der beiderseitigen Vorlagen geführt werden. Beide Parteien unterzogen sich der Mühe, ihre Vertragsentwürfe zu begründen, nur mit dem Unterschied, daß die Arbeitnehmer die Notwendigkeit von Verbesserungen in den Vordergrund stellten, während die Arbeitgeber ohne wesentliche Verschlechterungen der einzelnen Bestimmungen nicht glauben auskommen zu können. Von Seiten der Arbeitnehmer wurde nach dieser Aussprache die Frage des räumlichen Geltungsbereiches angeschnitten, um Klarheit in der Abgrenzung zu gewinnen. Die Verhandlungen wurden dann in einer kleineren Kommission fortgesetzt, in der eingehend über die einzelnen Punkte verhandelt wurde. Eine Frage von ausschlaggebender Bedeutung ist die Frage der Lohnbildung. Im Laufe der jahrzehntelangen Vertragspolitik hat dies Kapitel schon so manche Etappe durchlaufen. Aus den rein örtlichen Lohnabmachungen ging man zur bezirklichen, dann zur zentralen Lohnbildung über, um dann wieder in der bezirklichen Lohnbildung alles Heil zu erblicken. Als auch hier die erhofften Wirkungen ausblieben steuerte man wieder der zentralen Lohnbildung zu. Die Arbeitnehmer haben stets die zentrale Lohnbildung als die gegebene für das deutsche Holzgewerbe bezeichnet, haben jedoch den Wechselkurs wiederholt mitgemacht, weil man sich bemüht war, auch am letzten Ende bei der bezirklichen Lohnbildung die Interessen der Kollegen zu wahren. Jedes Ding hat jedoch seine Grenzen. Die Kollegen im Lande werden es kaum verstehen, wenn zwar der überwiegende Teil des Arbeitgeberverbandes an der zentralen Lohnbildung festhält, einzelne Bezirke jedoch die bezirkliche Lohnbildung für sich in Anspruch nehmen wollen. Dies ist jedoch eine reine Or-

ganisationsfrage, über die die beiderseitigen Organisationen zu entscheiden haben. Eng mit der Lohnbildung ist die Frage der Ortsklasseneinteilung verknüpft. Der Arbeitnehmerentwurf sieht hier vor, daß nach wie vor die Ortsklasseneinteilung den Bezirken überlassen bleiben soll. Durch die Staffellung von 2 zu 2 Prozent von 100 bis 76 Prozent soll eine größere Beweglichkeit erreicht werden. Die Arbeitgeber sehen zwar das zweckmäßige ein, witzern jedoch eine Ueberschneidung ihrerseits. Auch diese Frage ist einer weiteren Prüfung überlassen.

Bei der Frage der Ferien wurde von den Arbeitgebern die „Mehrbelastung der Wirtschaft“ ins Feld geführt. Nicht erst genommen können wohl die in der Vorlage der Arbeitgeber enthaltenen Bestimmungen über die Verschlechterung der bisherigen Ferien werden; doch darüber wird später geredet werden müssen. Dasselbe gilt für die Ferienbestimmungen und Kostgeldsätze für Lehrlinge und Jugendliche. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie Innungen und Handwerkskammern haben in dieser Frage vollständig versagt, so daß die Gewerkschaften ernstlich die Regelung dieser Angelegenheit ins Auge fassen müssen.

Die dreitägigen Verhandlungen haben irgend ein praktisches Ergebnis nicht gebracht. Am 6. Februar sollen die Verhandlungen fortgesetzt werden. Inzwischen soll eine fünfgliedrige Kommission den Versuch machen, eine Klärung über alle Fragen, die mit dem Lohnproblem zusammen hängen, herbeizuführen.

Wünsche und Hoffnungen.

Wie alljährlich haben sich auch an diesem Neujahrstage die auswärtigen Gesandten und die Spitzen der Regierung beim Oberhaupt der deutschen Republik eingefunden, um die Neujahrswünsche abzustatten. Es ist dies ein jahrzehntelanger Brauch, man legt demselben im allgemeinen eine nicht allzugroße Bedeutung bei. Dem Ausland und der breiten Öffentlichkeit interessieren in erster Linie die Reden, die dabei gehalten werden, sie werden in gewisser Beziehung als ein politischer Akt bewertet, es kommen dabei Wünsche und Hoffnungen zum Ausdruck, die zum Teil an die deutsche Wirtschaft, andererseits an die Adressen des Auslandes gerichtet sind.

So überbrachte auch in diesem Jahre der päpstliche Gesandte, Erzbischof Pacelli im Namen aller ausländischen Vertretungen die innigsten Wünsche für die Erhaltung der Gesundheit des Reichspräsidenten und begrüßte es besonders, daß die Menschheit trotz zeitweiliger Rückschläge auf dem majestätischen Wege des Friedens entschlossen voran schreitet. Er führte weiter aus: „Deutschland selbst hat sich, indem es gleich im Anfang dem Pakt zum Verzicht auf den Krieg als Instrument der nationalen Politik beitrug, feierlich zum friedlichen Ausbau der Beziehungen zwischen den Staaten bekannt. Möge das heute beginnende Jahr die glückliche Lösung der wichtigen und heiklen Aufgaben bringen, von denen die Ruhe Europas abhängt, und möge es so einen Meilenstein bilden auf dem lichten und erfolgreichen Wege zum allgemeinen Frieden und zur brüderlichen Einigung aller Menschen auf Erden.“

Der Reichspräsident dankte zunächst für die Glückwünsche, betonte aber im Verlauf seiner Rede, daß es das deutsche Volk mit besonderer Bitterkeit empfinde, daß einem großen Teil unseres Gebietes immer noch die Freiheit vorenthalten wird, auf die wir nach glücklichem und menschlichem Recht Anspruch haben und deren Wieder-Erlangung Deutschland längst erhofft. „Wir wollen trotz herber Enttäuschung hoffen, daß im neuen Jahre dem deutschen Volke die volle Selbstbestimmung zurückgegeben wird. Nur zwischen freien Völkern können die hohen Gedanken der Verständigung des Friedens und der Entwicklung der Menschheit voll zur Auswirkung gelangen. . . In der ganzen Welt fordern die wohlverstandenen Interessen der Völker mehr denn je die friedliche und aufrichtige Zusammenarbeit aller Regierungen, um freie Bahn zu schaffen für kulturelle, soziale und moralische Entfaltung der Kräfte. Dieses Ziel muß uns allen gemeinsam sein.“ Der Reichspräsident erwähnte im weiteren Verlauf seiner Rede auch die Fortschritte und die glänzenden Entwicklungen, die in wirtschaftlicher und politischer Beziehung erreicht sind. Seine Worte ließen eine gewisse Anerkennung der Arbeit der Gewerkschaften für die Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens erkennen, indem er sagte:

„Mit Genugthuung habe ich es besonders begrüßt, daß es der tatkräftigen Mitarbeit der Reichsregierung und der verständigen Einsicht der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber gelungen ist, die wirtschaftlichen Kämpfe im Industriegebiet Nordwestdeutschlands und in Sachsen beizulegen und den wirtschaftlichen Frieden, den wir so dringend für unsern Wiederaufbau benötigen, zu sichern.“

Die deutsche Wirtschaft hat im vergangenen Jahre mancherlei Nöte zu bestehen gehabt; wir wollen hoffen, daß das kommende Jahr Schranken und Hemmnisse, die der freien Entfaltung ihrer Kräfte noch entgegenstehen, beseitigt und ihr die Möglichkeit weiterer Betätigung gibt. Die unseren zahlreichen Erwerbslosen Arbeit und Brot verschafft!“

Das sind ohne Zweifel berechtigte Wünsche und Hoffnungen, denen man sich anschließen kann, doch muß die gleiche Einsicht auch auf der anderen Seite vorhanden sein.

Die Rede des Reichszanclers Müller war auf den gleichen Ton gestimmt, er sagte:

„Das vergangene Jahr hat die Hoffnungen und Wünsche auf außenpolitischem Gebiet, die jeder Deutsche hegt, nicht in Erfüllung gehen lassen. Das wird uns nicht abhalten, unablässig wie bisher an ihrer Verwirklichung zu arbeiten und auf ihre Erfüllung zu drängen, bis Rhein, Saar und Pfalz von fremdem Druck befreit sein werden. Hoffentlich wird uns hierin das neue Jahr endlich weiterbringen. Die bevorstehende Zusammenkunft der Sachverständigen wird, so hoffen wir, die für Reich und Volk so entscheidend wichtige Reparationsfrage in Fluß bringen und damit die vormals kriegsführenden Nationen der völligen Liquidierung des Krieges näherführen.“

Der Reichskanzler sprach ferner davon, daß trotz aller Sorgen und Nöte unsere innere Lage sich gefestigt hat und daß es vorwärts geht. Wir können dem nur zustimmen, ohne einen Augenblick zu vergessen, welche Nöte wir überwunden, welche uns noch bevorstehen. Wir haben schon im Leitartikel der letzten Nummer unseres Organs hervorgehoben, daß der wirtschaftliche Aufstieg Deutschlands sich in aufsteigender Linie bewegt und daß wir als Arbeiterorganisation unser Teil mit dazu beizutragen haben. Der Reichskanzler glaubt an die innere Kraft des Volkes, wenn er am Schlusse seiner Rede bemerkt:

„Gestärkt haben uns in unserer Arbeit die vielfachen Leistungen, die deutscher Wagemut und Unternehmungsgestalt gezeitigt und die uns in der Welt wieder Sympathien und Freunde geschaffen haben. Die Ueberfliegung des Ozeans durch deutsche Flieger, die Fahrten des Zeppelin-Luftschiffes haben bewiesen, daß die Spannkraft deutschen Geistes und deutschen Willens die alte ist. Sie sind ein Beweis dafür, daß unsere Zuversicht nicht trügt, die an den Wiederaufstieg und die Zukunft unseres Volkes glaubt. Möge auch im neuen Jahr der Weg aufwärts gehen und möge es bessere Tage bescheren für unser Volk, dem unsere ganze Arbeit gibt.“

Auch den Worten des Reichskanzlers kann man sich vollinhaltlich anschließen. Nicht eine programmäßig betriebene Mietmacherei, wie sie leider immer noch von gewissen Kreisen betrieben wird, kann den deutschen Aufstieg ermöglichen, sondern nur der Glaube an die Zukunft, an unsere gesunde Kraft.

Dieser Glaube ist es auch, der uns vom Organisationsstandpunkt die größten Schwierigkeiten überwinden hilft. Auch in Arbeitnehmerkreisen gibt es Mietmacher genug, die über alles wehklagen und jammern, durch Nichtzahlung von Organisationsbeiträgen glauben ihre Lage zu verbessern, diese werden erst an ihre falsche Einstellung erinnert, wenn die Gefahr sie überrennt.

Das Jahr 1928 war für die Arbeitnehmer im wahren Sinne des Wortes ein Großkampfsjahr. Zwar haben auch in den verflochtenen Jahren eine Anzahl wirtschaftlicher Auseinandersetzungen stattgefunden, doch haben dieselben nicht die Bedeutung erreicht, als die Kämpfe des Jahres 1928. Hier hat das Großkapital zum Schutze ausgeholt, der gesammelte Kriegsfonds von über 60 Millionen Reichsmark sollte die organisierte Arbeiterschaft zwingen sich dem Diktat der Unternehmer zu fügen. Selbst die Staatsautorität sollte durch diese Macht gebrochen werden. Mut, Entschlossenheit und ein eiserner Wille, der in den verschiedensten Organisationsrichtungen vereinigten Arbeitnehmer haben diese Macht wie Seifenblasen zerpringen lassen. Mit Genugtuung kann man feststellen, daß das Organ der Industrie und Handelskammern „Ruhr und Rhein“ unter anderm bemerkt:

„Mit stolzer Genugtuung weisen die Gewerkschaften in ihren Berichten darauf hin, daß sie in den letzten Jahren durch ihre ständige Aktivität Lohnerhöhungen von mehr als 5 Milliarden Mark durchgesetzt haben. Kein Zweifel, daß ein Teil dieser Lohnerhöhungen durchaus berechtigt war, denn die Löhne waren nach der Stabilisierung der Währung zu weit zurückgeblieben.“

Wir haben den dringenden Wunsch, die den Arbeitnehmerorganisationen nachgerühmte Aktivität in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. In unzähligen Beispielen haben die Arbeitnehmer ihren Friedenswillen bekundet, wo aber von der Unternehmerseite ein Kampf so frivol vom Zaune gebrochen wird, wie es in der nordwestlichen Eisenindustrie und in zahlreichen anderen Fällen geschehen ist, da wird der Kampf mit allen Machtmitteln aufgenommen. Nach Lage der Verhältnisse, je mehr Krieg und Inflation in der Vergangenheit verschwunden, wächst die Gefahr großer sozialer Kämpfe. Die schlimmste Zeit der Wirtschaftsnöte ist überwunden. Arbeit und ausländisches Leihkapital haben die Wirtschaft wieder befruchtet. Die Rationalisierung hat die Spanne verstärkt, die zwischen Herstellungs- und Verkaufsstellen entsteht. Die Arbeitnehmer haben den berechtigten Wunsch, etwas von dieser vergrößerten Spanne in Form höherer Reallöhne zu erhalten. Bei den Unternehmern wächst die Neigung, die Erfolge der Rationalisierung für sich selbst zu kapitalisieren, die Produktionsapparate damit auszubauen und ihr Betriebskapital zu vermehren. Daraus resultieren schwere Spannungen, die nach Entladung drängen.

Weil dem so ist, müssen wir ständig darauf bedacht sein, unsere Kampfkraft zu erhöhen, vor allem haben wir den dringenden Wunsch, das Bleigewicht, den Schwanz aller Bewegungen, die Zahl der Unorganisierten, zu befeitigen. Dieser Frage wird leider in Mitgliederkreisen

nicht immer die notwendige Beachtung geschenkt. Die Vorgänge in dem schweren Kampfe in der Eisenindustrie berechtigen uns zu der Hoffnung, daß die Arbeitnehmer ihre daraus Lehren ziehen werden.

Der Gewerkschaftsring zum Ruhrkampf.

Im Gesamtvorstand des Gewerkschaftsringes deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände berichtete der Vorsitzende des, dem Gewerkschaftsring angeschlossenen, Gewerkschaftsringes Deutscher Metallarbeiter H.-D. über den tariflichen und sozialistischen Abschluß des letzten großen Arbeitskampfes an Rhein und Ruhr. Der Vorstand des Gewerkschaftsringes erklärt dazu, daß er grundsätzlich an dem Prinzip des staatlichen Schlichtungswesens festhält und erachtet deshalb eine Abänderung der geltenden Schlichtungsordnung, wie sie vereinzelt erstrebt wird, für nicht erforderlich. Wenn sich in der Schlichtungspraxis Schwierigkeiten ergeben, so liegen sie im Wesen der Schlichtung überhaupt, in der Hauptsache aber in der unzureichenden Publizität der Wirtschaft. Der Gewerkschaftsring wünscht deshalb, daß den staatlichen Schlichtungsinstanzen und dem Reichsarbeitsministerium in größerem Umfange als bisher die Möglichkeit gegeben wird, Einblick in die private Wirtschaft zu nehmen, und sich über die Entwicklung der Betriebe, über den Anteil der Löhne an den Herstellungskosten der Produktion und ihrem Verhältnis zu den sonstigen Unkosten zuverlässige statistische Unterlagen zu beschaffen.

Trotz der geringfügigen Lohnerhöhung, die der Sebring-Schiedspruch gebracht hat, glauben einzelne Unternehmer-Gruppen aus der Eisenindustrie, diesen Schiedspruch mit Preiserhöhungen beantworten zu müssen. Der Gewerkschaftsring erwartet von der Reichsregierung, daß sie dieser Absicht durch geeignete wirtschafts- und handelspolitische Maßnahmen mit aller Energie entgegenwirkt.

Wer den Fortschritt will,

wer Liebe zu seinen Nächsten hat,
wer Unterdrückung abschütteln will,
wer als gleichberechtigter Staatsbürger gelten will und wer seine Organisation lieb hat und sie zu schätzen weiß, der wirbt ohne Unterlass für seine Berufsorganisation,

den Gewerkschaftsring der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Wann steigt das Lohnbarometer auf veränderlich?

Rund 300 Tarife laufen ab.

In den ersten Monaten des neuen Jahres laufen laut einer Meldung des „Gewerkschaftlichen Pressebüros“ 272 Tarife ab. Diese 272 Tarife sind 67,2 Prozent der Gesamtzahl erfaßter Tarife für rund drei Viertel der gesamten Arbeiterzahl.

Tarife	mit Arbeitern	Proz. der Gesamtarbeiterzahl	Ablaufstermine Ende 1929
13	531200	9,6	Januar
34	209200	3,8	Februar
152	2162000	38,9	März
62	730700	13,2	April
24	173000	3,1	Mai
12	145400	2,6	Juni
297	3951500	71,2	

Die im Januar 1929 ablaufenden 13 Tarife mit 3,2 Prozent erstrecken sich hauptsächlich auf die Reichsbahn, Reichsverwaltung und die württembergische Metallindustrie.

Die im Februar 1929 endenden 34 Tarife mit 8,4 Prozent beziehen sich in der Hauptsache auf die Holz- und Sägewerkindustrie und die Textilindustrie.

Die im März 1929 zu erneuernden 152 Tarife mit 37,6 Prozent erstrecken sich in der Hauptsache auf das Baugewerbe, die Ruhrkohle, die Metallindustrie, die Industrie der Steine und Erden, die chemische Industrie, die Papierindustrie, die Zigarrenindustrie, die Tafelglasindustrie und Feinkeramik, das Buchdruckgewerbe, die Gemeinden und das Verkehrsgewerbe.

Die im April 1929 zur Beendigung gelangenden 62 Tarife mit 15,3 Prozent erstrecken sich hauptsächlich auf die Metallindustrie — insbesondere von Berlin —, die chemische Industrie, die Textilindustrie (Schlesien, Pfalz, Württemberg, Krefeld-Sarn) die rübenerarbeitende Zuckerindustrie und die Weißholzlaserindustrie.

Heinrich Ernowitz †.

Der Deutsche Holzarbeiterverband hat einen schweren Verlust erlitten. Am 11. Januar verstarb der Gauvorsitzer des Gaues Ostpreußen

Heinrich Ernowitz

im nicht vollendeten 50. Lebensjahre. Am 20. Mai 1879 in Fischhof in Ostpreußen geboren, erlernte er das Tischlerhandwerk. Im Jahre 1900 war er dem Deutschen Holzarbeiterverband beigetreten, wo er bald an der Spitze der Bewegung marschierte. Sein Tätigkeitsfeld war seine engere ostpreussische Heimat. 1911 wurde er zum Lokalbeamten der Verwaltungsstelle Tilsit gewählt, um dann im Jahre 1919 das Amt eines Gauvorsitzers zu übernehmen. Ausgestattet mit reichem Wissen und einem urberben Humor, wußte er einem jeden die richtige Antwort zu geben. Auch wir Gewerkschafter im Osten beklagen seinen Tod. Getrennt marschieren, vereint schlagen, war die Parole, die der Verstorbene stets befolgte. Die Heranziehung aller an der Sache beteiligten Organisationen galt für ihn als Selbstverständlichkeit, jeder Großmachtsdübel, wie er leider noch manchem Gewerkschaftsangehörigen anhaftet, lag ihm fern. Er scheute sich auch nicht, seine Kollegen in die gebührenden Schranken zu verweisen.

Möge sein Geist im Osten weiter fortgepflanzt werden, der Körper aber seine verdiente Ruhe finden.

791 000 fehlende Wohnungen!

Das Ergebnis der Reichswohnungs-zählung.

Die endgültigen Ergebnisse der Reichswohnungs-zählung vom 16. Mai 1927 liegen nunmehr für alle Zählgemeinden vor. Von den rund 791 000 Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung in den Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern entfallen 481 000 oder rund drei Fünftel allein auf die Großstädte.

In den Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern wurden insgesamt 2,4 Millionen Wohngebäude mit 8,6 Millionen Wohnungen ermittelt. Dazu kommen noch 79 002 Anstalts-, Fabrik-, Geschäfts-, Amtsgebäude mit 142 502 Wohnungen und 27 358 Baracken oder Wohnlauben mit 49 489 Wohnungen.

Fast ein Drittel aller Wohngebäude entfällt auf Einfamilienhäuser, ein Fünftel auf Zweifamilienhäuser und ein reichliches weiteres Fünftel auf Häuser mit drei bis vier Wohnungen. Die kleinen Häuser mit ein bis vier Wohnungen umfassen also zusammen 75 Prozent der Wohngebäude, aber nur 42 Prozent der Wohnungen. Die Häuser mit mehr als zehn Wohnungen sind zu 86 Prozent auf die Großstädte beschränkt.

In den rheinisch-westfälischen Großstädten übersteigt der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser mit wenigen Ausnahmen den Durchschnitt sämtlicher Großstädte zum Teil erheblich.

Unter den 2,4 Millionen Wohngebäuden der Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern befanden sich rund 300 000 oder 12,6 Prozent nach dem 1. Juli 1918 errichtete Neubaugebäude. Ueber die Hälfte dieser Neubauten bestehen aus Einfamilienhäusern. Dieser, die Nachkriegszeit kennzeichnende Umschwung in der Bauweise läßt sich besonders deutlich in den Großstädten beobachten. Von den Baracken und Wohnlauben stammt nahezu die Hälfte aus der Nachkriegszeit.

In den Klein- und Mittelstädten ist eine erheblich regere Bautätigkeit entfallen worden als in den Großstädten. Durchweg wurden Wohnungen mittlerer Größe bevorzugt.

Im Durchschnitt der Berichtsgemeinden weisen reichlich vier Fünftel der Wohnungen mit über drei Viertel aller Bewohner keine Untermieter auf. Von je 100 Bewohnern leben in den Großstädten 73 in einer eigenen Wohnung ohne Untermieter, in den Kleinstädten 94.

Knetbares Holz.

Unter dem Namen Neocol ist die Erfindung eines plastischen knetbaren Holzes auf den Markt gebracht worden, eine Neuerung, die infolge ihrer vielseitigen praktischen Verwendbarkeit in der Werkstatt verschiedener Handwerkszweige Beachtung verdient. Das plastische Holz ist leicht knetbar, das in gut verschlossenen Blechdosen geliefert wird und das naturgemäß auch immer gut verschlossen aufbewahrt werden muß, da es an der Luft erhärtet. Das Neocol läßt sich mit der Hand kneten oder mit einem Modellierholz in jede gewünschte Form bringen. Es haftet nicht nur an Holz, sondern auch an Metall, Marmor und Glas und gewinnt nach dem Erhärten an der Luft die Eigenschaften eines guten Holzes. Es läßt sich in erhärtetem Zustand wie Holz schneiden, sägen, drehen, hobeln, heizen, polieren und lackieren. Es hält Nägel und Schrauben fest und ist vor allen Dingen auch wasserdicht und gegen Witterungseinflüsse unempfindlich.

Aus diesen Eigenschaften geht von selbst hervor, daß für diese neue Erfindung eine vielseitige Anwendungsmöglichkeit vorhanden ist. Der Schreiner kann das

Recol benützen, um fehlerhafte Stellen im Holz, Astlöcher usw. damit auszufüllen. Er kann ausgebrochene Stellen an Gefässen und Verkrüpfungen bei der Reparatur älterer Möbelstücke mit Recol ergänzen und nachmodellieren. Risse in Möbelflächen damit ausbessern und dergleichen mehr und wird gerade bei Reparaturen durch Verwendung des feinsten Holzes große Zeitersparnisse erzielen.

Der Wagner kann im Karosserie- und Wagenbau das Recol verwenden, um eine Verbindung zwischen einzelnen Konstruktionsteilen in sauberer und wasserdichter Weise herzustellen, er kann fernerhin da, wo eine Wölbung der Fläche notwendig ist, diese durch eine entsprechende Ausfräse des Recols auf eine gerade Holzfläche erreichen.

Der Drechsler kann, da sich das erhärtete Recol auch drehen läßt, beim Drehen ausgesprungene Holzteile ergänzen und wird so manches Stück, das er sonst als fehlerhaft fortwerfen müßte, verwenden können. Der Holzbildhauer kann beschädigte Stellen einer Schnitzerei mit feinstem Holz ergänzen und nachmodellieren, er kann sogar ganze Ornamente aus Recol modellieren. Er kann sich auch, was vom künstlerischen Standpunkt weniger zu empfehlen ist, Holzornamente dadurch herstellen, daß man das plastische Holz in eingefettete Hohlformen brüht und dann erhärten läßt.

Der Schuhmacher muß, um mit einer nicht allzu großen Zahl Leisten auszukommen, sich in seiner Werkstatt damit helfen, daß er einen kleineren Leisten durch aufgenagelte oder aufgeleimte Lederstücke ergänzt und umformt, er kann nun mit Hilfe des plastischen Holzes dieses Umformen viel leichter und zweckmäßiger ausführen. Er hat die Möglichkeit, den Leisten vollständig der Fußform entsprechend umzumodellieren. In der Modellschneiderei spielt das plastische Holz vor allen Dingen bei der Ausbesserung älterer Modelle, durch Ergänzung abgestoßener Ecken, Neuziehen scharfer Kanten usw. eine große Rolle. Auch ist es möglich, ein Modell durch entsprechendes Ausfräsen von Recol zu verstärken und in jeder Weise abzuändern, so daß sich auch hier eine sehr vielseitige Verwendung ergibt. Diese Verwendbarkeit des Recols läßt sich noch auf weitere Handwerkszweige, bei denen es vielleicht nicht in so ausgedehntem Maße, aber doch hier und da Anwendung finden könnte, erweitern.

Die wenigen Beispiele werden aber genügen, um eine Anregung zu einer versuchsweisen Verwendung dieses neuen Materials zu geben, das geeignet ist, manche Arbeit zu erleichtern.

Wenn jemand die Gewerkschaftsbeiträge klagt.

Daß ein Kläger, der in erster Instanz einen Prozeß gewonnen hat, diesen in zweiter Instanz durch eigene Schuld verliert, dürfte nicht allzu oft vorkommen. Dieser Fall hat sich kürzlich vor dem Landesarbeitsgericht in Essen ereignet. Es handelte sich um eine Rechtsstreitigkeit des Bergmanns J. aus Gelsenkirchen, der gegen die Mannesmannröhren-Werke eine Klage auf Zahlung von 225 M. angebracht hatte. Diese Summe stellte eine Differenz dar zwischen angeblich nicht gezahltem Tariflohn und dem wirklich verdienten Lohn für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 1. Oktober 1927. Das Arbeitsgericht in Gelsenkirchen hatte die Klage, soweit der Anspruch bis zum Jahre 1925 einschließlich in Betracht kam, wegen Verjährung abgewiesen, im übrigen aber die Beflagte zur Zahlung von 98,30 M., auf welchen Betrag sich die Parteien als Differenz geeinigt hatten, verurteilt. Die Beflagte legte beim Landesarbeitsgericht in Essen Berufung ein. Vor dem Berufungsgericht war der Kläger mit einem Vertreter erschienen, der aber kein Verbandsvertreter war; dieser wurde daher vom Gericht als Prozeßbevollmächtigter nicht zugelassen. Dem Antrag der Beflagten, gegen den Kläger ein Verfallsurteil zu erlassen, gab das Gericht statt. Danach wurde der Kläger mit seiner Klage in vollem Umfange kostenpflichtig abgewiesen.

In der Urteilsbegründung heißt es u. a.: Der Kläger ist zwar erschienen, ohne jedoch durch einen nach § 11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zur Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein. Da eine Verhandlung mit dem Kläger persönlich gesetzlich nicht zulässig ist, war er gemäß § 333 Zivilprozeßordnung als nicht erschienen anzusehen. § 11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes lautet: „Vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Reichsarbeitsgericht müssen die Parteien durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte sich vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt. An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei

Wertblatt über die Lohnsteuererstattungen für 1928.

Anträge, die nach dem 31. März 1929 eingereicht werden, werden abgelehnt.

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1928 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1928 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1928 mindestens 4 RM. Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden die Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9200 RM. bezogen haben und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 RM. nicht überstiegen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 RM. enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstaufalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 RM. und die nach dem Familienstande frei bleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 RM., bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 RM., bei einem Verheirateten mit 1 Kind 28,80 RM. wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1928 nicht voll berücksichtigt worden sind.

2. Wenn im Jahre 1928 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.

3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1928 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

In der Zeit vom 1. Januar 1929 bis zum 31. März 1929. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1929 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1928 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Bei Verdienstaufall (oben II 1) durch genaue Ausfüllung des umstehenden Antragsvordrucks.

2. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (oben II 2) muß der Antrag enthalten:

a) eine eingehende Darlegung der besonderen Verhältnisse, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe der Höhe der besonderen Aufwendungen und Beifügung von Belegen (z. B. Rechnungen),

b) die umstehend unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Angaben, wobei hier auch die Höhe des Arbeitslohnes der Ehefrau anzugeben ist, unter Beifügung der umstehend unter Ziffer 5 a bis c geforderten Belege.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuerkarte 1928, wenn sie nicht vom Arbeitgeber dem Finanzamt unmittelbar eingekandt worden ist. Sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, sind die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1928 zum Einlösen und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamtes über die bereits erfolgte Ablieferung dem Antrag beizufügen.

2. Bescheinigungen der Arbeitgeber (z. B. Durchschriften der Lohnsteuer-Ueberweisungsblätter), aus denen die Höhe des Arbeitslohnes und die einbehaltene Lohnsteuer hervorgehen (vgl. umstehend Ziffer 5 c).

3. Im Falle des Verdienstaufalles infolge Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet?

1. Niemals mehr als im Kalenderjahr 1928 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

2. Wenn infolge Verdienstaufalles durch Krankheit, Aussperrung, Streik oder Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstaufalles die sich aus untenstehender Tabelle B. ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge.

3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 vom Hundert vom vollen Arbeitslohn einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgelegt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgezogen werden.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.

5. Wenn trotz Nichterreicherung der Freigrenze (s. Ziffer II 3) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag.

6. Jahresbeträge unter 4 RM. werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamtes über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter II 1 und 2 bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzulegen ist.

Tabelle A

Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau	ohne Ehefrau
Keine Kinder	1320	1200
1 Kind	1440	1320
2 Kinder	1680	1560
3 "	2160	2040
4 "	2880	2760
5 "	3840	3720
6 "	4800	4680
7 "	5760	5640
8 "	6720	6600

Tabelle B

Anzahl der Kinder	Höchst. voll. Woche b. Verdienstaufall, die zu Erstattung bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau	ohne Ehefrau
Keine Kinder	2,20	2,—
1 Kind	2,40	2,40
2 Kinder	2,75	2,75
3 "	3,70	3,70
4 "	5,15	5,15
5 "	7,10	7,10
6 "	9,—	9,—
7 "	10,90	10,90
8 "	12,85	12,85

Unsern werten Kollegen
Graf Peter und seiner lieben Frau
 zu ihrer am 13. Januar 1929 stattgefundenen
Wermählung
 die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.
 Die Kollegen vom Ortsverein
 Niederdresselndorf

Einheitliche Vereinsabzeichen!

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 M. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumsabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 M. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.